

Da der Bedarf an den vorgesehenen **Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen** nicht rechtsformspezifisch ist, wird eine Ausdehnung dieser Regelung auf jede Art von protokollierten Unternehmern, damit insbesondere auch auf Einzelunternehmer, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften vorgenommen.

Insbesondere muss auch die elektronische Post eines Unternehmers die genannten Angaben aufweisen. Diese Angaben haben auch auf den Webseiten des Unternehmers aufzuscheinen. Zur Effektivität dieser Bestimmung wird als Sanktion für eine Verletzung dieser Pflichten die Verhängung von **Zwangsstrafen** vorgesehen, deren Höhe und Veröffentlichung sich nach § 24 FBG richtet.

Gemäß § 907 Abs 3 sollen Geschäftspapiere und Bestellscheine von Unternehmern noch bis Ende 2009 aufgebraucht werden können, das neue Firmenrecht ist für sie insofern erst ab 1.1.2010 verpflichtend. Für Kapitalgesellschaften sind diese Regelungen schon mit 1.1.2007 umzusetzen.
